Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **3060-2020/DaDi**
Aktenzeichen: 422-006

Fachbereich: 530 - Verwaltung
Beteiligungen: *240.2 - Recht*
B - Kreisbeigeordnete
L - Landrat

Produkt: **1.06.01.02 Förderung in Tagespflege**

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreisausschuss	N	Zur Kenntnisnahme
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme
3.	Kreistag	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Finanzierung der Tagespflege gemäß SodEG ab 01.05.2020**

Frau Kreisbeigeordnete Lück legt die Verfahrensweise zur Weiterfinanzierung der Kindertagespflege nach dem 01.05.2020 gemäß Sozialdienstleister- Einsatzgesetz (SodEG) zur Kenntnisnahme vor.

Begründung:

Die Tagespflegepersonen leisten einen großen Beitrag zur Gewährleistung der Kinderbetreuung im U3 Bereich. Eine Zusage entsprechend dem Kreisausschussbeschluss für die Weiterzahlung der laufenden Leistungen bis zum 30.04.2020 wurde bereits mit Schreiben vom 19.03.2020 erteilt (s. Anhang).
Die weitere finanzielle Absicherung in Zeiten der Corona Pandemie hat auch über den 30.04.2020 hinaus einen hohen Stellenwert im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Die Notbetreuung nach den Corona Verordnungen deckt zurzeit nur einen Teil der vertraglichen Leistungen gemäß SGB VIII der Tagespflegepersonen ab.
Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), das im März 2020 als Bundesgesetz verabschiedet wurde, bietet u.a. die gesetzliche Grundlage zur Absicherung der Kindertagespflege bis zum 30.09.2020, da die Tagespflegepersonen zur Gruppe der antragsberechtigten Dienstleister zählen. Vor der Verabschiedung des SodEG gab es „keine eindeutige, gesetzliche Grundlage, die es den hinter diesen Angeboten stehenden Leistungsträgern (hier im Landkreis Darmstadt-Dieburg) ermöglicht, ihre Zahlungen an die Sozialen Dienstleister und Einrichtungen fortzusetzen.“ (Zitat BMAS)

Grundlage der Berechnung der Leistungen ab 01.05.2020 ist der Durchschnittswert der Zahlungen der letzten 12 Monate. Hiervon werden bis maximal 75 % berechnet und bis zum 30.09.2020 als Zuschuss ausgezahlt.
Es erfolgt gemäß dem SodEG eine Verrechnung mit den Zahlungen, die bereits gemäß SGB VIII als Leistungen für die Notbetreuung ausgezahlt wurden und ggfs. weiteren Zuschüssen. Die erforderlichen Mittel für die Ausgaben stehen zurzeit im Haushalt des Kreises zur Förderung der Kindertagespflege zur Verfügung.
In Hessen werden die Leistungsträger, folglich der Kreis Darmstadt-Dieburg, mit der Umsetzung des SodEG beauftragt. Den Tagespflegepersonen wurden vom Jugendamt die entsprechenden Antragsformulare mit Erläuterungen am 21.04.2020 übersandt.
Problematisch sind die Einnahmen, da das SodEG keine Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Kostenbeiträge gegenüber den Eltern wie im SGB VIII bietet. Aktuell ist auch nicht bekannt, ob und wie sich die Landesförderung der Kindertagespflege reduziert. Folglich ist offen, ob Ansprüche des Landkreises Darmstadt-Dieburg gegenüber dem Land geltend gemacht werden können.

Dies ist der aktuelle Informationsstand (30.04.2020). Es stehen die Hessischen Ausführungsbestimmungen noch aus.
Einen finanziellen Mehraufwand hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg nicht.
Leider lassen sich die möglichen geringen Erträge vor den derzeitigen gesetzlichen Regelungen nicht quantifizieren.

Anlage:

- Schreiben vom 19.03.2020